

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren (Kostenbeiträge) für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Kabelsketal**

Auf der Grundlage des § 6 und 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der 2. Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) bzw. in der jeweils gültigen Fassung sowie § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.11.2016 (GVBl. LSA S. 354) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 27.04.2017 mit Beschluss-Nr.: 48-4./2017 folgende Satzung:

## **§ 1 Kostenbeitragstatbestand**

---

Die Gemeinde Kabelsketal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme ihrer Tageseinrichtungen Kostenbeiträge.

Verpflegungsleistungen sind davon ausgenommen, hierfür werden zwischen den Eltern und dem Essenanbieter direkt privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

## **§ 2 Entstehung der Kostenbeitragsschuld**

---

1. Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen sind, beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, monatliche Kostenbeiträge zu entrichten.
2. Die monatliche Kostenbeitragsschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie wird durch gesonderten Bescheid mitgeteilt und durch die Gemeinde Kabelsketal erhoben.
3. Für Anmeldungen nach dem 10. des laufenden Monats entsteht die Kostenbeitragsschuld für den laufenden Monat sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides.
4. Der Kostenbeitragsbescheid ist beiderseits mit der abgeschlossenen Vereinbarung abzugleichen. Sollten Unstimmigkeiten auftreten, so ist der jeweilige Vertragspartner umgehend zu informieren, damit ein neuer Bescheid erstellt werden kann. Sollte dies nicht erfolgen und nach einer sporadischen Überprüfung Unstimmigkeiten festgestellt werden, so kann 1 Jahr (ab Feststellung) der Beitrag korrigiert werden.
5. In allen anderen Fällen behält der Bescheid solange seine Gültigkeit bis aufgrund von Veränderungen in der Betreuung oder durch neue Kostenbeitragshöhen ein neuer Bescheid ergeht.

6. Für Kinder, welche innerhalb eines Monats erstmalig die Tageseinrichtung besuchen, haben die Eltern einen anteiligen Kostenbeitrag zu zahlen.
7. Für angefangene Monate oder für Wechsel der Betreuungsstunden innerhalb eines Monats wird nach Zeitanteilen der jeweilige Kostenbeitrag berechnet, wobei für jeden Tag an dem ein Anspruch auf Kostenbeitrag besteht, mit einem Dreißigstel der jeweiligen Monatspauschale in Ansatz gebracht wird.
8. Der Kostenbeitrag für Krippenkinder ist in voller Höhe bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Fällt der 3. Geburtstag auf den 1. eines Monats, so ist bereits für diesen Monat der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen.
9. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von den Fehlzeiten (Urlaub, Erkrankung, Betriebsferien der Tageseinrichtung etc.) des Kindes zu entrichten. Für diese Zeit ist generell keine Änderung der Betreuungszeit/des Kostenbeitrags möglich.  
Auf schriftlichen Nachweis durch die Klinik wird bei stationären Klinik- oder Kuraufenthalten für den entsprechenden Aufenthaltszeitraum nur der in der jeweiligen Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort) niedrigste Kostenbeitragsatz anteilig berechnet. Für die Berechnung dieses Kostenbeitrags gilt Pkt. 7.  
In Fällen höherer Gewalt (bspw. Unwetter- oder Brandschäden, Streiks usw.) die eine Kinderbetreuung in der Tageseinrichtung vorübergehend unmöglich machen, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Rückerstattung des hierfür anteiligen Kostenbeitrags.

### **§ 3 Kostenbeitragsschuldner**

---

1. Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern der Kinder, welche für die Inanspruchnahme einer Betreuung in den Tageseinrichtungen angemeldet wurden.
2. Zu den Personen, welche in dieser Satzung mit dem Wort Eltern bezeichnet werden, zählen:
  - a) leibliche Eltern,
  - b) Adoptiveltern,
  - c) sonstige sorgeberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen, wie z.B. Pflegeeltern, die nachweislich berechtigt sind, entsprechende Anträge zur Aufnahme in die Tageseinrichtung zu stellen.
3. Ehepaare sowie zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des getrennt Lebens haftet das Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Bei wechselseitigem Lebensmittelpunkt des Kindes bleiben beide Elternteile gleichermaßen Kostenbeitragsschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit des Kostenbeitrags**

---

1. Der Kostenbeitrag ist monatlich bargeldlos (Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat) spätestens bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

2. Liegt ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat durch die Eltern vor, wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde Kabelsketal vom Bankkonto des Kostenbeitragsschuldners eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers bedürfen immer der Schriftform.

Bei Wechsel der Betreuungsart von Kita in Hort wird das erteilte SEPA-Lastschriftmandat nicht automatisch übernommen. Es ist neu zu erteilen.

3. Sollten Gebühren, die durch Rückziehung des Kostenbeitrags entstehen, anfallen, so werden diese dem Kostenbeitragsschuldner in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Höhe des Kostenbeitrags**

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ist die, in der zwischen den Eltern und der Gemeinde abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung, vereinbarte Betreuungsform und Betreuungszeit.

### **Kinderkrippe (0 bis unter 3-Jährige)**

Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
5 Stunden	110,00 €
8 Stunden	180,00 €
9 Stunden	190,00 €
10 Stunden	200,00 €
11 Stunden	210,00 €

### **Kindergarten (3-Jährige bis Schuleintritt)**

Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
5 Stunden	100,00 €
8 Stunden	155,00 €
9 Stunden	165,00 €
10 Stunden	170,00 €
11 Stunden	180,00 €

**Hort (ab Schuleintritt)**

Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag	Tagessatz Ferienbetreuung
4 Stunden	55,00 €	3,00 €
5 Stunden	70,00 €	2,50 €
6 Stunden	85,00 €	2,00 €

**Pauschale zusätzliche Gebühren**

Bei Überschreitung der Betreuungszeit, bei Abholung nach der regulären Öffnungszeit der Tageseinrichtung sowie für die Betreuung von Gastkindern, wird eine gesonderte Berechnung durchgeführt und zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:

Betreuungszeit	zusätzliche Gebühr	
a) Überschreitung der (wöchentlichen) Betreuungszeit (je angefangene 1/2 Stunde)	5,00 €	
b) Abholung des Kindes nach Ablauf der regulären Öffnungszeit	10,00 €	
c) Tagessatz für einmalige Betreuung (Gastkind)	bis 5 Std.	8,00 €
	über 5 Std.	16,00 €

Erläuterungen zu den Sondergebühren:

- zu b) wenn Abholung nach Ende der Öffnungszeit wird der Betrag (nach b) 10 €) erst nach Überschreitung von mehr als einer ½ Std. erhoben, ansonsten gilt a)
- zu c) nur Zeitraum von max. 5 Betreuungstagen

**§ 6 Ermäßigung / Übernahme des Kostenbeitrags**

1. Der Kostenbeitrag ermäßigt sich gem. § 13 Abs. 4 des KiFöG LSA im Sinne der Geschwisterermäßigung. Hierzu müssen der Gemeinde Kabelsketal entsprechende Nachweise (Kindergeldbescheid) vorgelegt werden.
2. Der Kostenbeitrag wird gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt des Landkreises Saalekreis als zuständigem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

## § 7 Billigkeitsregelung

---

Rückständige Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis

- a) ganz oder teilweise gestundet  
oder
- b) ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 8 Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.06.2012 i.d.F. vom 01.08.2013 außer Kraft.

Kabelsketal, den 4. MAI 2017

  
Hambacher  
Bürgermeister

